

Antrag des Gemeinderates

an den Einwohnerrat

2460

Pratteln, 31. Oktober 2006

Kulturförderung der Gemeinde Pratteln

Aufhebung der Kulturkommission und Überführung der Aufgaben in einen privatrechtlichen Verein

1. Ausgangslage

1.1 Grundsätze der Kulturförderung der Gemeinde Pratteln

Die Vielfalt kultureller Werte und kulturellen Schaffens trägt zur Erhaltung und Stärkung der Identität eines Ortes bei und ist ein wesentlicher Bestandteil der Ausstrahlung einer Gemeinde. Sie unterstützt die Identifizierung der Bevölkerung mit der Gemeinde, die Lebensqualität im Dorf und dessen Attraktivität.

Die Kulturförderung der Gemeinde hat zum Ziel, sowohl die kulturellen Werte und Objekte in der Gemeinde sicherzustellen und zu erhalten, das alte Gewerbe sowie die Geschichte von Pratteln zu erforschen, als auch das zeitgenössische Kulturschaffen zu fördern und der Bevölkerung näher zu bringen.

1.2 Legislaturziel 5 C des Gemeinderates

Die Förderung des kulturellen Lebens und Schaffens ist ein wichtiges Anliegen des Gemeinderates. So ist er der Meinung, dass die für das Dorfleben wichtigen Vereine Träger der Kultur sind und so zum Gemeinsinn beitragen. Deshalb sollen breitere Bevölkerungsteile aktiv an der Kulturförderung der Gemeinde Pratteln teilhaben können. Diese Absicht hat der Gemeinderat in seinen Legislaturzielen 2005 – 2008, Ziel 5C, „Die Kulturkommission wird verselbständigt“ verbindlich festgehalten. Über die Realisierung dieser Zielsetzung orientiert diese Vorlage.

1.3 Aufgabe und Aktivität der Kulturkommission

Die Kulturkommission setzt sich seit ihrem Bestehen mit grossem Engagement für die Erhaltung der kulturellen Werte und des künstlerischen Schaffens ein. Ihre Ausstellungen, Konzerte und Projekte sind weit über die Grenzen Prattelns hinaus bekannt.

(Siehe Anhang 1: Kommission für Kultur und Heimatkunde)

1.4 Grenzen und Problemstellung

Die heutige Organisationsform als gemeinderätliche Kommission erschwert die gewünschte Erweiterung der Trägerschaft und die Einbindung weiterer kultureller Institutionen sowie von privaten Geldgebern und Sponsoren.

Aufgrund der jährlich mit dem Budget durch den Einwohnerrat zu bewilligenden Budgetposten ist eine längerfristige Planung von grösseren Projekten nicht möglich. Deshalb ist die Bildung von Reserven zur Abdeckung von Risiken und als Anschubfinanzierung bei grösseren Anlässen nicht möglich, was die Programmgestaltung stark einschränkt.

Ebenso führte das jeweilige Aushandeln von Kostentragung und Ablieferung von allfälligen Überschüssen an die Gemeinde zu aufwändigen Verhandlungen.

Auch kann die Bevölkerung sowohl in die ideelle als auch materielle Unterstützung nicht im gewünschten Masse involviert werden.

In intensiver Auseinandersetzung mit dem Ziel, die Einbindung eines breiteren Spektrums der Bevölkerung zu erreichen und eine längerfristige finanzielle Planung von Projekten sicherzustellen, hat sich die Kulturkommission mit dem Thema „Verselbständigung der Kulturkommission“ befasst. Gemeinsam mit dem Gemeinderat und dem Bürgerrat ist sie zum Schluss gekommen, dass die Übertragung der Aufgaben der Kulturkommission der Gemeinde Pratteln an eine privatrechtliche Trägerschaft die Möglichkeiten einer breiten Kulturförderung massgeblich erweitern würde.

2. Neue Trägerschaft

2.1 Privatrechtlicher Verein als Trägerschaft

Als Trägerschaft soll ein privatrechtlicher Verein unter dem voraussichtlichen Namen „Kultur- und Kunstverein Pratteln“ gegründet werden.

Ein wichtiger Punkt der Statuten des Kultur- und Kunstvereins ist eine umfassende Einflussnahme der Einwohner- und Bürgergemeinden als Hauptsponsoren. Als weitere grundlegende Bestimmungen der Statuten sind die Delegiertenversammlung, welche an die Stelle der Vereinsversammlung tritt, die Steuerbefreiung, die Haftungsbegrenzung und die Wahl des Vereinspräsidiums durch die Delegiertenversammlung hervor zu heben.

(Siehe Anhang 2: Statuten Kultur- und Kunstverein und Erläuterungen)

2.2 Mitglieder

Haupt- und Gründungsmitglieder des „Kunst- und Kulturvereins“ sind die Einwohnergemeinde Pratteln und die Bürgergemeinde Pratteln. Als weiteres Mitglied sehen die Statuten einen Förderverein vor, welcher, unter der Voraussetzung seines Bestehens bei der Vereinsgründung, ebenfalls als Gründungsmitglied bezeichnet werden kann.

Die Vorschaltung eines Fördervereins bezweckt in erster Linie, dass interessierte natürliche und juristische Personen einen Beitrag an das Kunstschaffen in der Gemeinde leisten können, ohne dass ihnen dabei die individuelle Mitgliedschaft im Kunstverein verlieht werden muss, welche mit entsprechenden Mitspracherechten verbunden wäre. Der Förderverein soll im Wesentlichen den eigentlichen Kulturverein unterstützen.

(Siehe Anhang 3: Statuten Förderverein und Erläuterungen)

2.3 Leistungsvereinbarung

Die Leistungsvereinbarung regelt die Übertragung von Aufgaben im kulturellen, künstlerischen und historischen Bereich von der Einwohnergemeinde und der Bürgergemeinde Pratteln an den zu gründenden Kultur- und Kunstverein Pratteln und legt die gegenseitigen Beziehungen fest. Die Wahrnehmung dieser im öffentlichen Interesse stehenden Aufgaben muss sich weiterhin an den verfassungsmässigen Grundsätzen orientieren.

(Siehe Anhang 4: Leistungsvereinbarung und Erläuterungen)

2.4 Finanzvertrag

Der Finanzvertrag regelt die finanzielle Unterstützung des Kultur- und Kunstvereins Pratteln durch die Einwohnergemeinde und die Bürgergemeinde Pratteln im Rahmen der Aufgabenübertragung im Bereich der kommunalen Kultur- und Kunstförderung und stützt sich auf die Leistungsvereinbarung zwischen den beteiligten Parteien.

(Siehe Anhang 5: Finanzvertrag und Erläuterungen)

2.5 Vereinbarung EWG / BG

Die Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde und der Bürgergemeinde hält die Eigentumsverhältnisse und die Zuständigkeiten der Gemeinden fest. Im Weiteren sieht sie vor, den Museumsfonds der Einwohnergemeinde an die Bürgergemeinde zu übertragen. Zu dieser Übertragung äussert sich Ziff. 3.2 dieser Vorlage im Detail.

(Siehe Anhang 6: Vereinbarung zwischen EWG und BG)

3. Finanzierung der Kulturförderung

3.1 Beiträge der Einwohnergemeinde und der Bürgergemeinde

Gemäss dem Finanzvertrag verpflichten sich die Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde während der nächsten drei Jahre den neu gebildeten Verein mit jährlich CHF 25'000.— zu unterstützen. Der neue Verein entschädigt die Gemeinde für die administrative Unterstützung jährlich nach Aufwand. Die direkten finanziellen Auswirkungen bei der Einwohnergemeinde ersehen Sie in der Beilage.

(Siehe Anhang 7: Finanzielle Auswirkungen)

3.2 Fondsauflösung/Fondsübertragung

Mit dem Übergang des Museums in die Hoheit der Bürgergemeinde soll auch der bei der Einwohnergemeinde vorhandene Fonds übertragen werden. Der Einwohnerrat soll daher den Gemeinderat ermächtigen, der Bürgergemeinde den bestehenden Restsaldo des Fonds zu überweisen. Dies soll jedoch erst möglich sein, wenn die Bürgergemeinde ein vergleichbares Fondsreglement geschaffen hat. Anschliessend wird der bei der Einwohnergemeinde bestehende Fonds aufgelöst.

(Siehe Anhang 8: Reglement über den Museumsfonds / Fondsbestand)

4. Anträge an den Einwohnerrat

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat:

- a. Der Leistungsvereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde und der Bürgergemeinde mit dem Kultur- und Kunstverein zuzustimmen.
- b. Dem Finanzvertrag zwischen der Einwohnergemeinde und der Bürgergemeinde mit dem Kultur- und Kunstverein für die Dauer von drei Jahren, vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2009, zuzustimmen.
- c. Der Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Pratteln und der Bürgergemeinde Pratteln zuzustimmen.

- d. Den Gemeinderat zu ermächtigen, nach Vorliegen eines vergleichbaren Reglements der Bürgergemeinde, den bestehenden Saldo des Museumsfonds an die Bürgergemeinde zu überweisen.
- e. Die Aufhebung des Reglements über den Museumsfonds vom 09. Dezember 2002 gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.

Mit freundlichen Grüssen

Für den Gemeinderat

Der Präsident Die Verwalterin

B. Stingelin Dr. M. Hofstetter Schnellmann

Beilagen:

- Anhang 1: Kommission für Kultur und Heimatkunde
- Anhang 2: Statuten Kultur- und Kunstverein/Erläuterungen
- Anhang 3: Statuten Förderverein/Erläuterungen
- Anhang 4: Leistungsvereinbarung/Erläuterungen
- Anhang 5: Finanzvertrag/Erläuterungen)
- Anhang 6: Vereinbarung zwischen EWG und BG
- Anhang 7: Finanzielle Auswirkungen
- Anhang 8: Reglement über den Museumsfonds / Fondsbestand